

11.12.2018

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses (Drucksache 17/4525) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351)

Die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 17/2351 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In § 58 „Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen“ Absatz 4 wird der nachfolgende zweite Satz eingefügt: „Für Waffen können durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Formen von Munition zugelassen werden, die darauf ausgerichtet sind, den Betroffenen zu überwältigen, ohne ihn dabei tödlich zu verletzen.“

Begründung:

Trotz jeweils unterschiedlicher (polizei-)rechtlicher Einordnung können verschiedenartige nicht-letale Geschosse in zahlreichen europäischen Nachbarländern im Rahmen von Polizeieinsätzen Verwendung finden. Die zugelassenen Geschosse unterscheiden sich in Material und Kaliber und reichen von Gummimunition bis zu mit Gummischrot gefüllten Handgranaten. Der Einsatz ist unter bestimmten Voraussetzungen in Lettland, Litauen, Estland, Luxemburg, Griechenland, der Schweiz, Ungarn, Kroatien, der Slowakei, den Niederlanden, Portugal, Polen, der Tschechischen Republik und auch Frankreich möglich. In der Bundesrepublik Deutschland verfügt die Bundeswehr neben weiteren nicht-letalen Wirkmitteln auch über einen Bestand von 35.000 Kunststoffpatronen, die im Auslandseinsatz im Rahmen der Crowd and Riot Control (CRC) eingesetzt werden können. Während die Polizeibehörden des Bundes über keine Gummimunition verfügen, kann im Bundesland Hessen seit vielen Jahren verschiedenkalibrige Wucht-, Wirk- und Markierungsmunition bei Spezialeinheiten zum Einsatz kommen. Schließlich verfügt auch die Sächsische Landespolizei

Datum des Originals: 11.12.2018/Ausgegeben: 11.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

über einsatzfähige Gummi- bzw. Plastikgeschosse und der zum Abschuss erforderlichen Granatpistolen.¹

Der Fachbereich Verfassung und Verwaltung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stuft den Einsatz von Gummimunition in der Bundesrepublik Deutschland in einer Ausarbeitung aus dem Jahr 2017 rechtlich wie folgt ein:

„Für den Einsatz von Gummimunition wird im juristischen Schrifttum vertreten, dass dieser als Schusswaffengebrauch anzusehen sei, wenn die Gummimunition mithilfe von Schusswaffen verschossen wird. Diese Rechtsauffassung teilen ausdrücklich auch die abgefragten Bundesländer Niedersachsen und Hessen. Die Einordnung entspricht dabei auch der begrifflichen Definition der Schusswaffe. Demnach sind Schusswaffen Gegenstände, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Soweit die Gummimunition mithilfe von Pistolen oder Gewehren verschossen wird, handelt es sich lediglich um eine besondere Art der Munition. Es liegt hierbei nahe, den Einsatz von Gummimunition insoweit dem Schusswaffengebrauch zuzuordnen.

Diese rechtliche Einordnung dürfte auch für die Landesebene gelten. Die Polizeigesetze der Länder sehen hier vergleichbare Regelungen zur Zulassung von Zwangsmitteln vor. So enthalten sämtliche Polizeigesetze auch Vorschriften über den Einsatz von Schusswaffen. Solange sich in den Polizeigesetzen der Länder keine ausdrücklich abweichenden Regelungen finden oder deren Systematik eine andere Auslegung gebietet, dürfte der Einsatz von Gummimunition in aller Regel auch beim Einsatz durch die Landespolizeibehörden dem Schusswaffengebrauch zuzuordnen sein und damit dessen spezifischen rechtlichen Anforderungen unterliegen.“²

Die zu Recht strengen Anforderungen an den Schusswaffengebrauch im Polizeirecht des Bundes und der Länder setzten also auch dem Einsatz von nicht-letal wirkenden Geschossen enge Grenzen. Durch die Verankerung einer Zulassungsmöglichkeit solcher nicht-letal wirkender Geschosse im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalens kann allerdings die Spannweite der jeweils einsatzsituationsangemessenen polizeilichen Anwendungsformen unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen feingliedriger gestaltet werden. Zwar ist mit der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Erweiterung des Waffenkataloges um Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG), die geeignet sind, um „aggressive und als gefährlich eingestufte Störer mit hoher Wahrscheinlichkeit schlagartig bewegungs- und handlungsunfähig“³ zu machen, die Möglichkeit des Einsatzes von Distanzmitteln mit einem Wirkraum von bis zu 10 Metern geschaffen worden⁴. Allerdings fehlen für Störer, die sich in größerer Distanz bewegen, weiterhin geeignete Hilfsmittel und Waffen. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) hat sich in der Vergangenheit wie folgt dazu positioniert:

„Die Bilder im Fernsehen haben ja ganz deutlich gezeigt, dass die Polizisten nicht in der Lage sind, aus einer Distanz von 30 bis 40 Metern auf Störer einzuwirken, wenn sie mit Steinen und Molotowcocktails beworfen werden. Wir haben den viel zu kurzen Schlagstock und wir haben die Pistole. Der Schlagstock ist wirkungslos, den brauchen wir nicht einzusetzen. Und die Pistole will ja wohl keiner einsetzen.

¹ Vgl. dazu die Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 160/17 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, S. 3 – 8.

² Ebd., S. 9.

³ GE der LRg, Drs. 17/2351, S. 48.

⁴ Vgl. ebd.

Um zu verhindern, dass unsere Kolleginnen und Kollegen möglicherweise einmal in Panik zur Waffe greifen, sagen wir: Die Polizei braucht wirkungsvolle Distanzwaffen. Das sind Gummiwucht- und Gummischrotgeschosse. Damit müssen unsere Hundertschaften jetzt ausgestattet werden, um in Situationen, bei denen Steine geworfen werden, auf die Störer einwirken zu können.“⁵

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hingegen kritisierte ihre kleinere Schwestergewerkschaft für diese wiederholten Forderungen und verweist auf ein nicht hinnehmbares Verletzungsrisiko und sogar Todesfälle durch den Einsatz von Gummigeschossen.⁶

Der Thüringer Landesvorsitzende der GdP hatte im Rahmen der Debatte um den Einsatz von nicht-letalen Geschossen beim G20-Gipfel in Hamburg demgegenüber gefordert, die Bereitschaftspolizeien mit so genannten „Pepperball-Geschossen“ auszurüsten, die beim Aufprall am Ziel Reizstoff freisetzen.⁷

Die in dem vorliegenden Änderungsantrag gewählte Formulierung des zu ergänzenden zweiten Satzes in § 58 Abs. 4 PolG NRW lässt vor dem Hintergrund der wichtigen Debatte um Vorteile und Risiken verschiedener Geschosse und vertretbare polizeiliche Maßnahmen in einem demokratischen Rechtsstaat den notwendigen Raum für ein sorgfältiges vorgeschaltetes Verfahren zur Prüfung und Zulassung entsprechender Munition, das jenseits von Gummi- und Plastikgeschossen andere nicht-letale Geschossarten, wie z.B. Sandgeschosse mit geringerem Verletzungsrisiko⁸, begutachten kann. Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation einer möglichen Erprobung im Einsatz zuvor zugelassener Geschosse kann ähnlich wie bei dem DEIG-Einsatz stattfinden. Eine fachkundige Ausbildung an der Waffe und die Schulung von Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit nicht-letalen Geschossen müssen selbstverständlich gewährleistet werden.

Markus Wagner
Nic Vogel
Andreas Keith

und Fraktion

⁵ Rainer Wendt in: Süddeutsche Zeitung (2008): "Wir brauchen Gummigeschosse"; online im Internet: <https://web.archive.org/web/20170113043257/http://www.sueddeutsche.de/politik/deutsche-polizeigewerkschaft-wir-brauchen-gummigeschosse-1.807462>.

⁶ Gewerkschaft der Polizei (2012): GdP NRW: Einsatz von Gummigeschossen ist unverantwortlich; online im Internet: https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP-NRW-Einsatz-von-Gummigeschossen-ist-unverantwortlich-.

⁷ Vgl. Welt Online (2017): Gummi-Geschosse keine Alternative; online im Internet: <https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article167163875/Gummi-Geschosse-keine-Alternative.html>.

⁸ Vgl. Spiegel Online (2005): Sandgeschosse sollen Demonstranten stoppen; online im Internet: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/israel-sandgeschosse-sollen-demonstranten-stoppen-a-368062.html>.